

Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen

KRB vom 1. September 1992

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 57 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾ und § 59^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juli 1992

beschliesst:

§ 1. Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Beamten, Beamtinnen und Angestellten fällt auf Ende des Monats dahin, in dem sie das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollenden.³⁾

§ 2. Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte fällt auf Endes des Schuljahres dahin, in dem sie das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollenden.⁴⁾

§ 3. ¹ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten sowie der Lehrkräfte an den Kantons- und Berufsschulen um höchstens ein halbes Jahr verlängern, wenn

- a) eine Stelle trotz rechtzeitiger Ausschreibung nicht mit einer geeigneten Person besetzt werden kann;
- b) der Nachfolger oder die Nachfolgerin die Stelle auf das Rücktrittsdatum des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin noch nicht antreten kann;
- c) wenn der Nachfolger oder die Nachfolgerin in das Aufgabengebiet eingeführt werden muss.

² Für die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Lehrkräfte an den Volksschulen ist das Wahlorgan zuständig. Ist das Volk Wahlorgan, entscheidet die Schulkommission.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ § 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 30. Oktober 1996.

126.381

§ 4. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Aufgehoben sind:

- a) die Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons- und Berufsschulen vom 30. Juni 1976²⁾;
- b) die Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für die Volksschullehrer vom 30. Juni 1976³⁾.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 30. Oktober 1996 am 31. Juli 1997.

²⁾ GS 87, 83.

³⁾ GS 87, 82.